

Wassertarif

der Wasserversorgung Güttingen

zum Reglement über die Abgabe von Trink- und Brauchwasser

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Anwendungsgebiet	3
Grundgebühr	3
Leerstand	3
Wasserpreis	3
Kulturbewässerung	3
Bauwasser	4
Rechnungstellung	4
Mehrwertsteuer	4
Weitere Richtlinien	4
2. Schlussbestimmungen	5
Aufhebung bisheriges Recht	5
Inkraftsetzung	5

1. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsgebiet

Art. 1

1. Der vorliegende Tarif gilt für alle Bezüger der Wasserversorgung im Gebiet der Politischen Gemeinde Güttingen.
2. Der Tarif bestimmt die Preise für die Abgabe von Trinkwasser durch die Wasserversorgung.

Grundgebühr

Art. 2

1. Die jährliche Grundgebühr pro Wasserzähler beträgt CHF 144.00.
2. Eine Zusammenfassung der Grundgebühr von zwei oder mehreren Wasserzählern ist nicht zulässig.
3. Grundgebühren werden auch dann in Rechnung gestellt, wenn kein Wasser bezogen wurde.
4. Die Grundgebühr erlischt erst nach der Demontage des jeweiligen Wasserzählers.
5. Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Grundgebühr des laufenden Monats dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.

Leerstand

Art. 3

1. Bei leerstehenden Gebäuden oder Wohnungen gehen die Grundgebühr und der Wasserverbrauch zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers.

Wasserpreis

Art. 4

1. Für Wohnbauten, Gewerbe und Industrie gilt der gleiche Wasserpreis.
2. Der Wasserpreis beträgt CHF 1.50 pro m³.

Kulturbewässerung

Art. 5

1. Für allfällige Kulturbewässerungen ist ein Wasserzähler zu benutzen. Die Anmeldung erfolgt über die Gemeindeverwaltung. Der Wasserzähler kann gegen Unterschrift beim Wasserwart bezogen werden.
2. Die Gebühr pro Wasseruhrbezug beträgt CHF 50.— und wird jährlich verrechnet.
3. Die Wasseruhr muss in unmittelbarer Nähe des Bezugsortes gut ersichtlich montiert werden. Im Herbst ist der Wasserzähler wieder beim Wasserwart zu deponieren.
4. Für den Wasserbezug gilt der reguläre Tarif. Pro angebrochenem Monat ist zusätzlich die Grundgebühr zu entrichten.
5. Beschädigte Wasseruhren sind zum effektiven Beschaffungspreis der Wasserversorgung zu entschädigen.

6. Der Wasserverbrauch sowie die Bezugsgebühr wird dem jeweiligen Bezüger separat in Rechnung gestellt.

Bauwasser

Art. 6

1. Für den Wasserbezug von provisorischen Anschlüssen werden keine separaten Wasserzähler montiert (Bauplätze, Festanlässe, usw.).
2. Für den Bauwasserbezug gelten pro Bau folgende Tarife (pauschal):

Ein- und Zweifamilienhäuser sowie landwirtschaftliche Bauten	CHF 150.—
Reihen- und Mehrfamilienhäuser	CHF 300.—
Industrie und Gewerbebauten bis 10'000m ³ umbauter Raum	CHF 300.—
ab 10'001m ³ umbauter Raum	CHF 500.—

3. Die Verrechnung erfolgt mit Zustellung der Baubewilligung.

Rechnungs- tellung

Art. 7

1. Der Ableserhythmus wird durch die Technischen Betriebe bestimmt.
2. Es können jederzeit Zwischenablesungen veranlasst und in Rechnung gestellt werden.
3. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.
4. Die Mahngebühr pro Aufforderung beträgt CHF 25.—.

Mehrwert- steuer

Art. 8

1. Die aufgeführten Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.
2. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal separat ausgewiesen.
3. Der Mehrwertsteuersatz gleicht sich jeweils den gesetzlichen Vorgaben an (aktuell 2.5%).

Weitere Richtlinien

Art. 9

1. Der Wassertarif wird in Verbindung mit folgenden Richtlinien angewandt:
 - a. Reglement über die Abgabe von Trink- und Brauchwasser
 - b. Die Richtlinien des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfa-ches)
 - c. Weitere Vorschriften des Werkes
2. In Sonderfällen ist die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde unter Wahrung der Rechtsgleichheit berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfü- gen.

2. Schlussbestimmungen

**Aufhebung
bisheriges
Recht**

Art. 10

Alle bisherigen Bestimmungen zum Wassertarif werden aufgehoben.

**Inkraftset-
zung**

Art. 11

Der Wassertarif tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 25.10.2022.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Urs Rutishauser

Elisabeth Isik